

**Anlage 3 zur Fachstudienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Pfleger B.Sc.“ – Praxisordnung**

**Praxisordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Pfleger B.Sc.“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang der praktischen Studienphasen	1
§ 3 Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen	3
§ 4 Auswahl der Praxisstelle	3
§ 5 Betreuung durch die Hochschule	4
§ 6 Anleitung in der Praxisstelle	4
§ 7 Kooperation mit Praxiseinrichtungen	4
§ 8 Praxisvereinbarung	5
§ 9 Praxisleitfaden	6
§ 10 Status der Studierenden	6
§ 11 Abschluss der Praxisphasen	7
§ 12 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienphasen	7
§ 13 Mutterschutz	10

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung für die Praxisphasen regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pfleger B.Sc.“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der praktischen Studienphasen.

**§ 2
Umfang der praktischen Studienphasen**

(1) Der Bachelor Pfleger B.Sc. weist verschiedene Formen praktischer Studienanteile auf. Neben semesterbegleitenden Praxisphasen und Praxissemestern werden Skills Lab-Praxis und Praxisübungen im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesen. Die jeweiligen Praxisformen sind in den fünf Kompetenzbereichen des Studiums zugeordnet. Die praktischen Studienphasen erstrecken sich über folgende Module:

Modul-Nr.	Veranstaltung/ Bezeichnung	Kompetenzfeld	direkte Praxis (Std.)	Skills Lab (Std.)	Sem.
PFB.22.002	Beratung und Edukation	II: Kommunikation und Beratung	0	16	1
PFB.22.006	Pflegerisches Wissen II	I: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	160	-	2
PFB.22.003	Strukturen der pflegerischen Versorgung I	Skills Lab Übungen	-	16	
PFB.22.010	Praxissemester I		800	0	3
PFB.22.011	Hochkomplexe Pflege	I: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	176	32	4
PFB.22.012	Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen	II: Kommunikation und Beratung	0	32	4
PFB.22.013	Interprofessionelles Handeln	III: Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	0	16	4
PFB.22.018	Vertiefung Hochkomplexe Pflege	I: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	188	0	5
PFB.22.020	Praxissemester II (NUR20.019)		800	0	6
PFB.22.023	Repetitorium Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln einschl. praktische Prüfung	III: Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	64	0	7
<i>Gesamt-Stunden Praxisphase und 5 % Skills Lab als praxisintegrierende Modulveranstaltung</i>			2188	112	-
Gesamtstunden Praxis(-integrierende) Module:			<u>2300</u>		

(2) Die praktischen Studienphasen umfassen gestaffelt auf sieben Semester verteilt insgesamt 2300 Praxisstunden und unterteilen sich

- in semesterbegleitende Praxisphasen
- in Skills-Lab und praktische Übungsphasen und
- in zwei Praxissemester.

(3) Der jeweilige Beginn der praktischen Studienphasen kann aus triftigen Gründen verschoben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss, einzureichen bis spätestens acht Wochen vor Antritt der Praxissemester beziehungsweise zwei Wochen vor Antritt der semesterbegleitenden Praxisphasen oder in begründeter akuter Situation direkt an die*den Koordinator*in des Studiengangs „Pflege B. Sc.“ des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management.

(4) Als triftige Gründe gelten Krankheit der*des Studierenden oder einer verwandten Person und den damit zusammenhängenden Pflegebedarf. Die Anerkennung weiterer Gründe obliegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(5) Die praktischen Studienphasen beinhalten: die Ableistung der vorgeschriebenen Praxiseinsätze lt. § 30 Absatz 2 PflAPrV und § 38 Absatz 3 PflBG durch die Studierenden

- die eigenständige Bearbeitung der konkreten Praxisaufträge (siehe Praxisleitfaden),
- die Anleitung der Studierenden durch Anleiter*innen in der Praxisstelle,
- die unterstützende Praxisbegleitung durch die verantwortliche Lehrperson der Hochschule Neubrandenburg,
- die Praxisreflexion,
- die Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistungen.

§ 3

Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen

(1) Während der praktischen Studienphasen sollen die Studierenden exemplarisch mit der beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden dazu befähigt werden

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu gestalten und zu steuern,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und Implementierung zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards gemäß § 37 Absatz 3 PflBG mitzuwirken.

(2) Die praktischen Studienphasen werden in Kooperationseinrichtungen des Bachelor-Studienganges „Pflege B.Sc.“ im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management durchgeführt.

§ 4

Auswahl der Praxisstelle

Die Praxiseinsätze werden in Kooperationseinrichtungen gemäß § 7 PflBG absolviert. Die Praxisstelle soll umfassend auf die beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des

Gesundheitswesens, speziell im Pflegebereich, vorbereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis ermöglichen.

§ 5

Betreuung durch die Hochschule

(1) Die Studierenden haben während der praktischen Studienphasen Anspruch darauf, durch die*den Praxisbegleiter*in des Studiengangs „Pflege B.Sc.“ fachlich betreut zu werden.

(2) Die Betreuung durch die*den Praxisbegleiter*in findet innerhalb der praxisintegrierenden Module in den semesterbegleitenden Praxisphasen und im Rahmen der Praxissemester statt.

(3) Skills Lab-Übungen in den praxisintegrierenden Modulen bereiten die Studierenden auf die Lernprozesse in den Praxisphasen vor. Sie reflektieren und evaluieren ablaufende Prozesse und das eigene Lernen, um so Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln zu erhalten.

§ 6

Anleitung in der Praxisstelle

(1) Für die Dauer der praktischen Studienphase ist von Seiten der Praxisstelle ein*e qualifizierte*r Anleiter*in gemäß § 31 Abs. 1 Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung zu benennen (bis 31. Dezember 2029 sind in den Ländern auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiter*innen zugelassen). Die Anleitung erfolgt regelmäßig in einem Umfang von mindestens 10% der in einem Einsatz zu leistenden Stunden und orientiert sich an den Praxisaufträgen sowie an der Leistungsübersicht zum Nachweis der pflegerischen Handlungskompetenz für den jeweiligen Praxiseinsatz.

(2) Der*die Anleiter*in unterstützt die Studierenden bei der Bearbeitung des jeweiligen Praxisauftrages/ der jeweiligen Praxisaufträge und protokolliert die Planung, Umsetzung und Reflexion der Anleitungssituationen.

(3) Näheres regelt der Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen sowie die Praxisvereinbarung (vgl. § 8). Weiterführende Informationen beinhaltet der Praxisleitfaden (vgl. § 9)

§ 7

Kooperation mit Praxiseinrichtungen

(1) Vor Beginn der jeweiligen praktischen Studienphasen nach § 2 Absatz 1 teilt die*der Studiengangskoordinator*in den Studierenden die möglichen Praxiseinrichtungen mit. Eine Zuordnung erfolgt nach Rücksprache durch die*den Studiengangskoordinator*in mit den entsprechenden Praxiseinrichtungen bezüglich ihrer Kapazitäten für den vorgesehenen Praktikumszeitraum und nach Absprache mit den Studierenden.

(2) Die*der Studiengangkoordinator*in des Bachelor-Studiengangs Pflege B.Sc. koordiniert hierbei die notwendigen Einsätze jeder*s Studierenden und stellt sicher, dass alle Praxiseinsätze gemäß der Vorgaben des § 7 PflBG, erfüllt sind.

§ 8 Praxisvereinbarung

(1) Vor Beginn des jeweiligen Praxiseinsatzes schließt die*der Studierende mit der Praxisstelle eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist der*dem Praxiskoordinator*in in der Hochschule zu Beginn des Praktikums zur Unterschrift vorzulegen. Die Praxisstelle erhält eine unterschriebene Kopie bzw. zweite Ausfertigung. Die von der Hochschule erstellten und von dem*der Studierenden zu bearbeitenden Praxisaufträge pro Einsatz bzw. Setting sind Bestandteil der Praxisvereinbarung.

(2) Die Praxisvereinbarung regelt insbesondere:

1. Die Praxisbegleitung von Seiten der Hochschule Neubrandenburg.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die*den Studierende*n für den jeweils vereinbarten Zeitraum entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,
- b) die*dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Übungen im Skills Lab oder an anderen Lehrveranstaltungen in der Hochschule zu ermöglichen,
- c) semesterfreie Zeiten gegenüber der*dem Studierenden zu gewährleisten
- d) der*dem Studierenden im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen und in Bezug auf die physischen und psychischen Kräfte des*der Studierenden angemessen sind (§ 31 Abs. 3 Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung).
- e) rechtzeitig nach Beendigung des Praxiseinsatzes die entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstrecken (Einsatzstundennachweis einschließlich Angabe über etwaige Fehlzeiten, Nachweise über die Anleitung, Reflexionsbogen, Einschätzung der Handlungskompetenzen).
- f) eine*n Anleiter*in/ in der Praxisstelle zu benennen (siehe Punkt 6).

3. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen,
- b) bei Möglichkeit an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen
- c) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- d) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- e) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und

- f) Materialien, Geräte und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln
- g) ihr*sein Fernbleiben der Praxisstelle und Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

4. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

§ 9 Praxisleitfaden

(1) Der Praxisleitfaden ist wie ein Lernportfolio gestaltet und wird von Seiten der Studierenden geführt. Er soll einerseits den Verlauf und den Fortschritt der praktischen Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für alle Beteiligten (Studierende, Lehrende und Praxisanleitende) sichtbar und nachvollziehbar machen. Andererseits dient der Praxisleitfaden dem Ziel, die Studierenden zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der hochschulischen und praktischen Ausbildung sowie ihre persönliche Kompetenzentwicklung anzuhalten.

(2) Die Hochschule überprüft anhand des Praxisleitfadens, ob die praktische Ausbildung gemäß den Modulbeschreibungen und der Praxisordnung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger B.Sc.“ beides Grundlagen für die geplanten Praxisphasen und damit für die praktische Ausbildung – durchgeführt wird (vgl. § 10 Abs. 2 PflBG).

(3) Der Praxisleitfaden ist von den Studierenden während des Einsatzes der*dem Praxisbegleiter*in zwecks Überprüfung und Kenntnisnahme der erfolgten Praxisanleitung in der Pflegeeinrichtung, dem Stand der Bearbeitung des Praxisauftrages und der Leistungsübersicht zum Nachweis der pflegerischen Handlungskompetenz vorzulegen.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praxisleitfaden für den Nachweis ihrer praktischen Ausbildung sorgfältig zu führen und dafür zu sorgen, dass am Ende des Studiums, im 7. Semester, ein vollständig ausgefüllter Praxisleitfaden der Hochschule Neubrandenburg vorliegt. Die ordnungsgemäß schriftlich geführten Praxisnachweise sind unter anderem eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.

§ 10 Status der Studierenden

(1) Während des Praxiseinsatzes bleibt der*die Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des Praxiseinsatzes obliegen der Praxisstelle.

(3) Studierende unterliegen während des praktischen Studiensemesters der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII § 2 Abs. 1, Nr. 8c. Für Studierende im praktischen Studiensemester gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung nach SGB V § 5 Abs. 1, Nr. 9 und Nr. 10. Sie unterliegen dagegen

nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1980, AZ: 12 RK 10/79).

(4) Für das primärqualifizierende Studiengang „Pfleger B.Sc.“ ist keine Ausbildungsvergütung vorgesehen. Eine etwaige Vergütung der Studierenden während der Praxiseinsätze obliegt der Praxisstelle und ist in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Praxiseinrichtung und dem* der Studierenden zu regeln.

§ 11

Anerkennung der Praxisphasen

(1) Die Praxisphase ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die erforderlichen Nachweise und Unterlagen (siehe Praxisleitfaden) spätestens 10 Tage nach Beendigung des Praxiseinsatzes/ Praxissemesters bei der*dem Studiengangkoordinator*in eingereicht sowie die Abgabe der zu bearbeitenden Praxisaufgabe*n termingerecht erfolgt ist.

(2) Die bearbeiteten Praxisaufträge sind in Form eines Praktikumsberichtes von jeweils 10 Seiten fristgerecht im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Die konkreten Termine zur Abgabe des jeweiligen Praxisauftrages/ der jeweiligen Praxisaufträge pro Praxiseinsatz sind im Praxisleitfaden beschrieben.

(3) Liegen die geforderten Nachweise und Unterlagen vor, stellt die*der Studiengangkoordinator*in eine Teilnahme-Anerkennung über die ordnungsgemäße Absolvierung der jeweiligen Praxisphase aus. Diese Teilnahme-Anerkennung reichen die Studierenden im Immatrikulations- und Prüfungsamt ein.

(4) Werden von der Praxisstelle die Praktikumsnachweise/-bescheinigungen verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

§ 12

(Teil-)prüfungsleistungen der praktischen Studienphasen

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der Praxisphasen gewonnenen Erfahrungen wird eine Praxisdokumentation in Form eines Portfolios angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die*der Studierende mit zugeordneten Praxisaufträgen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt.

(2) Im **Modul „Beratung und Edukation“** werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Übung „Angeleitete Beratung“ durch die*den Studiengangkoordinator*in (mindestens achtzig Prozent)
und
2. Alternative Prüfungsleistung: Video im Umfang von zehn Minuten.

(3) Im **Modul „Pflegerisches Wissen II“** werden fünfzehn ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase „Orientierungs-/Pflichteinsatz“ durch die*den Studiengangkoordinator*in (hundert Prozent)
und
2. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung (Fallarbeit) durch die*den Studiengangkoordinator*in (mindestens achtzig Prozent)
und
3. benotetes Portfolio im Umfang von fünfzehn bis zwanzig Seiten
und
4. benotetes Referat im Umfang von fünfzehn Minuten *oder*
Klausur im Umfang von 120 Minuten

(4) Im **„Modul Praxissemester I“** werden dreißig ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an den einzelnen Praxisphasen durch die*den Studiengangkoordinator*in (hundert Prozent)
und
1. benotetes Portfolio im Umfang von vierzig Seiten
und
2. praktische Prüfung: Objective Structured Clinical Examinations (OSCE-Prüfung).

(5) Im **Modul „Hochkomplexe Pflege“** werden acht ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an den Praxisphasen „Hochkomplexe Pflegesituationen“ und „Pflichteinsatz stationäre Akutpflege“ durch die*den Studiengangkoordinator*in
und
2. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung (Fallarbeit) durch die*den Studiengangkoordinator*in (mindestens achtzig Prozent)
und
3. benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten
und
4. benotetes Referat im Umfang von zwanzig Minuten *oder*
Klausur im Umfang von 120 Minuten

(6) Im **Modul „Interprofessionelles Handeln“** werden sechs ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung „Interprofessionelles Arbeiten in multidisziplinären Teams“ durch die*den Studiengangkoordinator*in (mindestens achtzig Prozent)
und
2. benotetes Referat im Umfang von zehn Minuten *oder* benotete Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten

(7) Im **Modul „Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen“** werden sechs ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung „Angeleitete Beratung und Patientenedukation“ in hochkomplexen Settings“ durch die*den Studiengangkoordinator*in (mindestens achtzig Prozent) *und*
2. benotetes Referat im Umfang von zehn Minuten *oder* benotete Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten *oder* benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten.

(8) Im **Modul „Vertiefung Hochkomplexe Pflege“** werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase „Stunden aus Vertiefungseinsatz“ durch die*den Studiengangkoordinator*in

(9) Im **„Modul Praxissemester II“** werden dreißig ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an den einzelnen Praxisphasen durch die*den Studiengangkoordinator*in *und*
2. benotetes Portfolio im Umfang von vierzig Seiten *und*
3. benotetes Referat im Umfang von fünfzehn Minuten.

(10) Im **Modul „Repetitorium Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln“** werden vier ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase durch die*den Studiengangkoordinator*in *und*
2. praktische Prüfung im Umfang von zweihundertvierzig Minuten.

(11) Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Praxisbegleitung einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Praxisphase aus. Diesen Nachweis reichen die Studierenden im Immatrikulations- und Prüfungsamt ein.

(12) Die konkreten Termine zur Abgabe der Prüfungsleistungen der Praxisphasen werden im Laufe der praktischen Studienphasen durch die Praxisbegleitung bekannt gegeben.

(13) Wird von der Praxisstelle die Praxisbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(14) Wird eine der Teilprüfungsleistungen nach Absatz 2 bis 10 nicht bestanden, gilt das jeweilige Modul insgesamt als nicht bestanden.

(15) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 13 Mutterschutz

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen von Mutter und ungeborenen Kind auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, der Hochschule und Praxisstelle eine Schwangerschaft anzuzeigen.